

**Satzung des Rings Christlich-
Demokratischer Studenten (RCDS)
Nordrhein-Westfalen**

Fassung 2006

Herausgegeben vom RCDS Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Satzung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten -Landesverband Nordrhein Westfalen- I. Grundlagen

§1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Ring Christlich-Demokratischer Studenten – Landesverband Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW).

Geschäftsjahr ist die Amtszeit des Landesvorstands.

§2 Verbandszweck

- (1) Der Verband ist Landesverband des Ring Christlich-Demokratischer Studenten im Sinne des § 27 Abs. 1 der Bundessatzung vom 14. März 2004.
- (2) ¹Grundlage der Verbandsarbeit ist das RCDS-Grundsatzprogramm. ²Der Verband kann sich ein ergänzendes Landes-Grundsatzprogramm geben.
- (3) Zweck des Verbandes sind die Förderung staatsbürgerlicher Bildung auf demokratischer und sozialer Grundlage und die Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung sowie die Wahrnehmung studentischer Belange in der Öffentlichkeit.
- (4) Zu diesen Zwecken soll der Landesverband insbesondere
 1. Seminare, Vorträge und Tagungen veranstalten,
 2. die internationale Verständigung durch Austausch mit ausländischen Studentengruppen, insbesondere den European Democrat Students (EDS), fördern,
 3. Veröffentlichungen zur staatsbürgerlichen Bildung und zu Fragen der Hochschul- und Bildungspolitik herausgeben,
 4. an der Gestaltung der Hochschulen und der Gesellschaft aktiv mitwirken,
 5. durch Informationsweitergabe und unentgeltliche Dienstleistungen die Mitwirkung seiner Gruppen in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung unterstützen.

§ 3 Finanzen

- (1) ¹Der Verband ist nicht auf Überschusserzielung angelegt. ²Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ⁴Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Verbandes keine Kapitalanteile und Sacheinlagen zurück. ⁵Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes sachfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung des RCDS NRW, die als Ergänzungssatzung zu beschließen ist.

II. Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Land NRW bestehenden RCDS-Gruppen.
- (2) Mitglieder können nach Maßgabe des Unterabschnitts 2 vorübergehend Einzelmitglieder sein.
- (3) Mitglieder sind ferner die Ehrenmitglieder.

1. Gruppen

§ 5 Gruppen

- (1) RCDS-Gruppen können an Hochschulen des Landes NRW oder in NRW staatlich anerkannten Fachhochschulen bestehen und gebildet werden.
- (2) Soweit die Satzung des RCDS-Bundesverbandes dem nicht entgegensteht, können selbständige RCDS-Gruppen auch an Standorten der in Absatz 1 genannten Hochschulen in Gemeinden, die nicht deren Sitz sind, bestehen und gebildet werden. Studienzentren sind keine Standorte im Sinne des Satzes 1.
- (3) Für mehrere Hochschulen in derselben Gemeinde kann eine gemeinsame Gruppe bestehen und gebildet werden.
- (4) Werden selbständige Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 zusammengeschlossen, an denen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses jeweils Gruppen bestanden haben, bestehen diese als selbständige Gruppen bis zur Auflösung, Erlöschen ihrer Mitgliedschaft im Verband oder der Fusion fort.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist von dem satzungsmäßigen Vertreter der Gruppe an den Landesvorstand zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Protokoll der Gründungsversammlung
 2. eine Liste der Mitglieder der Gruppe
 3. die Gruppensatzung
 4. eine Mitteilung über die Zusammensetzung des Vorstandes
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme in den Verband.
- (3) ¹Über die endgültige Aufnahme der Gruppe entscheidet die Landesdelegiertenversammlung in offener Abstimmung. ²Die Gruppe ist aufgenommen, sofern nicht zwei Drittel der Anwesenden oder die Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten die Aufnahme ablehnen. ³Eine Gruppe, die weniger als drei Monate vor der LDV gegründet worden ist, erhält das Stimmrecht erst mit Ende der LDV.

§ 7 **Pflichten der Gruppen**

- (1) ¹Jede Gruppe ist verpflichtet, diese Satzung, die Grundsatzprogramme und die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung anzuerkennen sowie die Bezeichnung RCDS in ihrem Namen zu führen. ²Die Satzungen der Gruppen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die Gruppen haben an den Landesdelegiertenversammlungen und Gruppenvorsitzendenkonferenzen teilzunehmen.
- (3) ¹Nach Abschluss eines jeden Semesters haben die Gruppen dem Landesvorstand einen schriftlichen Gruppenbericht zu erstatten. ²Diesem ist eine aktuelle Mitgliederliste beizufügen.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Wahl der Delegierten sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Gruppen sollen an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung teilnehmen und den Landesvorstand über die Ergebnisse der Wahlen unterrichten.
- (6) Der Landesvorstand ist zu den Mitgliederversammlungen der Gruppen einzuladen.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand,
2. durch Auflösung der Gruppe,
3. durch Ausschluss aus dem Landes- oder Bundesverband,
4. durch schwerwiegende Pflichtverletzung (§10).

§ 9 **Ausschluss aus dem Landesverband**

- (1) ¹Der Ausschluss aus dem Landesverband ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten in geheimer Abstimmung durch die Landesdelegiertenversammlung beschlossen. ²Der Antrag auf Ausschluss ist der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung unter Darlegung aller Ausschlussgründe beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. der Landesvorstand oder
 2. ein Drittel der Gruppen.
- (3) Ausschlussgründe sind
 1. schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung,
 2. schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsatzprogramme oder Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
 3. verbandsschädigendes Verhalten.

- (4) ¹Liegt bei einer Gruppe ein Ausschlussgrund vor, ist sie zunächst vom Landesvorstand zu warnen. ²Bei grob verbandsschädigenden Verhalten kann der geschäftsführende Landesvorstand durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedsrechte suspendieren.

§ 10 **Schwerwiegende Pflichtverletzung**

- (1) Schwerwiegende Pflichtverletzung im Sinne des § 8 Nr. 4 sind
1. das dreimalige nicht ausreichend entschuldigte Fernbleiben von der Landesdelegiertenversammlung in Folge,
 2. die viermalige Nichterstattung des Semesterberichtes in Folge.
- (2) Der Landesvorstand hat die Gruppe im Falle des zweimaligen nicht ausreichend entschuldigtem Fernbleibens von der Landesdelegiertenversammlung zusammen mit der Einladung zur LDV auf die Folgen des abermaligen Fehlens hinzuweisen.
- (3) Der Landesvorstand hat die Erstattung des Semesterberichtes unter Hinweis auf die Folgen der Nichterstattung schriftlich anzumahnen.

2. Einzelmitglieder

§ 11 **Aufnahme**

¹Der Landesvorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Einzelpersonen als Mitglieder in den Verband aufnehmen. ²Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Aufnahme der Gründung einer neuen RCDS-Gruppe dient. ³Die Einzelmitgliedschaft endet durch Aufnahme oder vorläufige Aufnahme der neugegründeten RCDS-Gruppe in den Verband oder durch Widerruf, Tod oder Austritt des Mitgliedes oder Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme.

§ 12 **Rechte**

- (1) Einzelmitglieder sind berechtigt an ihrer Hochschule unter der Bezeichnung „RCDS“ aufzutreten und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Einzelmitglieder haben im Verband kein Stimmrecht.

§ 13 **Pflichten**

Einzelmitglieder sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand die Gründung der RCDS-Gruppe an ihrer Hochschule voranzutreiben.

3. Ehrenmitglieder

§ 14 **Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verband kann natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße um ihn verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Landesvorstandes oder der Hälfte der Gruppen mit

zwei Drittel-Mehrheit von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

(3) Die Ehrenmitglieder als solche haben kein Stimmrecht im Verband.

(4) ¹Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen groben Undanks unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden. ²Die Ehrenmitgliedschaft wird bei ehrenrührigen Straftaten widerrufen.

III. Organe des Verbandes

§ 15 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Landesdelegiertenversammlung,
2. die Gruppenvorsitzendenkonferenz,
3. der Landesvorstand,
4. der Politische Beirat, soweit er gebildet wird,
5. das Landesschiedsgericht und
6. der Kassenprüfungsausschuss.

1. Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gruppen,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes, der Gruppenvorsitzendenkonferenz, des Landesschiedsgerichts und des Kassenprüfungsausschusses sowie
3. den Einzel- und Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 besitzen kein Stimmrecht.

(3) ¹Gruppen mit mindestens fünf Mitgliedern verfügen über einen stimmberechtigten Delegierten.

²Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei Gruppen an Hochschulen mit mehr als 10.000 eingeschriebenen Studenten auf zwei, bei mehr als 20.000 eingeschriebenen Studenten auf drei, bei mehr als 30.000 eingeschriebenen Studenten auf vier. ⁴Maßgeblich ist die letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellte Studentenzahl.

(4) Die Stimmendelegation an eine andere Gruppe oder von Delegierten, die nicht an der jeweiligen Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, ist unzulässig.

§ 17
Mandatsprüfung

- (1) ¹Über die Stimmberechtigung entscheidet eine Mandatsprüfungskommission. ²Diese besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gruppenvorsitzendenkonferenz gewählt werden und von denen eines dem Landesvorstand angehören soll.
- (2) Die Delegierten einer Gruppe sind nicht stimmberechtigt, solange der Mandatsprüfungskommission nicht vorliegen:
1. die Semesterberichte der beiden der Landesdelegiertenversammlung vorangegangenen Semester; das Semester gilt hierbei mit Ende der Vorlesungszeit als beendet.
 2. das Protokoll der Delegiertenwahl,
 3. die aktuelle Gruppensatzung,
 4. eine aktuelle Mitgliederliste.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission ist berechtigt, die zur Feststellung der Stimmberechtigung erforderlichen Beweise zu erheben, insbesondere den Nachweis der Immatrikulation der Delegierten durch Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

§ 18
Aufgaben

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.
- (2) Sie beschließt über die Aufnahme neuer Gruppen (§ 6) und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 14) und entscheidet über den Ausschluss von Gruppen (§ 9) und den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft (§14 Abs. 4).
- (3) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
- (4) Sie wählt jeweils für die Dauer eines Jahres
1. den Landesvorstand,
 2. das Landesschiedsgericht und
 3. den Kassenprüfungsausschuss
- (5) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet über die grundlegende Arbeit des Verbandes.

§ 19
Einberufung

- (1) Der Landesvorsitzende beruft die Landesdelegiertenversammlung mindestens einmal pro Jahr unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. ²Die Ladung

ist unter Angabe der jeweiligen Delegiertenzahl an die Gruppen zu richten.

- (3) ¹Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn diese unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von mehr als einem Drittel der Gruppen, den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem Kassenprüfungsausschuss beim Landesvorsitzenden beantragt wird. ²Die Landesdelegiertenversammlung muss spätestens neun Wochen nach Antragsstellung stattfinden.

§ 20 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend sind.
- (2) Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis der Tagungspräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat.
- (3) Wird die Landesdelegiertenversammlung beschlussunfähig, kann der Tagungspräsident diese unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen.
- (4) ¹Gelingt die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht, kann der Landesvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen zur Fortsetzung der beschlossenen Tagesordnung einladen. ²Die Landesdelegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 **Geschäftsordnung**

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden eröffnet, der unverzüglich die Wahl eines Tagungspräsidiums zu veranlassen hat.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus dem Tagungspräsidenten, seinem Stellvertreter und einem Protokollführer, die dem geschäftsführenden Landesvorstand nicht angehören dürfen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Gruppen ist unverzüglich zu beschließen.
- (4) Soweit nach dieser Satzung oder der Landesgeschäftsordnung die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich ist, ist dieses mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten.
- (5) Den Ablauf der Landesdelegiertenversammlung regelt die Landesgeschäftsordnung, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (6) Das Protokoll ist den Gruppen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Landesdelegiertenversammlung zuzuleiten.

§ 22 **Anträge**

- (1) Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenversammlung sind
1. der Landesvorstand,
 2. der Politische Beirat und

3. die Gruppen sowie
 4. in Satzungsfragen zusätzlich das Landesschiedsgericht,
 5. in Finanzfragen zusätzlich der Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Ordentliche Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind vier Wochen vor dieser beim Landesvorstand einzureichen und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung an die Gruppen zu verschicken.
- (3) ¹Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.
²Initiativanträge über Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Abwahlen sind unzulässig.

2. Gruppenvorsitzendenkonferenz

§ 23

Zusammensetzung

- (1) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz besteht aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppen sowie dem Landesvorstand.
- (2) ¹Stimmberechtigt ist für jede Gruppe ein Vorstandsmitglied. ²Bei Verhinderung ist die Stimmen-delegation an andere Gruppenmitglieder zulässig. ³Der Landesvorstand als solcher ist nicht stimmberechtigt.

§ 24

Aufgaben

- (1) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz kontrolliert den Landesvorstand und koordiniert die Arbeit des Landesvorstandes und der Gruppen.
- (2) Sie kann Richtlinienbeschlüsse für die Arbeit des Landesvorstandes fassen, die mit den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung nicht in Widerspruch stehen dürfen.
- (3) Sie nimmt ferner die ihr ausdrücklich von der Landesdelegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Sie beschließt über den Haushalt des Verbandes.
- (5) Sie wählt die Mandatsprüfungskommission (§17) und soweit erforderlich oder auf Antrag des Landesvorstandes eine Antragskommission für die nächste Landesdelegiertenversammlung.

§ 25

Einberufung

- (1) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz wird mindestens einmal im Semester vom Landesvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn dies der Kassenprüfungsausschuss oder ein Drittel der Gruppen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. ²Die Ladung ist an die Gruppenvorsitzenden zu richten.

§ 26
Geschäftsordnung

- (1) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind; § 20 gilt entsprechend.
- (2) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden geleitet.
- (3) Im Übrigen regelt den Ablauf die Landesgeschäftsordnung.

3. Landesvorstand

§ 27
Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und Landesschatzmeister,
 3. einem weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (2) ¹Die Landesdelegiertenversammlung wählt jedes Mitglied des Landesvorstandes geheim in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. ³Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. ⁴Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser endgültig nicht gewählt, wenn er in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält; er kann bei der derselben Landesdelegiertenversammlung nicht mehr für dasselbe Amt kandidieren. ⁵Erhalten im dritten Wahlgang zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen und kein weiterer Kandidat mehr Stimmen, so findet eine Stichwahl statt; bleibt auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das vom Tagungspräsidium zu ziehende Los.
- (3) ¹Zum stellvertretenden Landesvorsitzenden und Landesschatzmeister ist nur wählbar, wer an einem Schatzmeisterseminar des Bundes- oder Landesverbandes teilgenommen hat. ²Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate kein solches Seminar angeboten wurde.
- (4) ¹Der Landesvorsitzende vertritt den Verband. ²Er wird im Bedarfsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten. ³In Finanzangelegenheiten vertreten der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende und Landesschatzmeister den Verband gemeinschaftlich.
- (5) ¹Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen. ²Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Landesvorstandssitzung verlangen. ³Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen vierundzwanzig Stunden.
- (6) ¹Der Landesvorstand kann einen Landesgeschäftsführer und Referenten berufen. ²Geschäftsführer und Referenten sind im Landesvorstand nicht stimmberechtigt. ³Über die Bestellung sind die Gruppen unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Landesvorstand ist verpflichtet,

1. an den Sitzungen des Bundesausschusses teilzunehmen,
2. die Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen,
3. die Zusammenarbeit der Gruppen zu fördern,
4. mindestens ein Mitglied zu der Gründungsversammlung einer Gruppe zu entsenden.

(8) ¹Landesvorstandsmitglieder können nur durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten.

4. Politischer Beirat

§ 28

Politischer Beirat

(1) Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner politischen Arbeit einen politischen Beirat berufen.

(2) Die Berufung des Politischen Beirats ist den Gruppen mitzuteilen.

(3) Der Politische Beirat wird bei Bedarf vom Landesvorsitzenden ohne Bindung an eine Form oder Frist einberufen.

(4) Der Politische Beirat formuliert die Anträge an die Landesdelegiertenversammlung.

5. Landesschiedsgericht

§ 29

Landesschiedsgericht

(1) ¹Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Diese dürfen nicht dem Landesvorstand oder der Gruppenvorsitzendenkonferenz angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes werden in relativer Mehrheit gewählt. ²Blockwahl ist zulässig; erhält bei Blockwahl der Vorschlag mehr Nein- als Ja-Stimmen ist einzeln zu wählen.

³Erhält bei Einzelwahl ein Kandidat mehr Nein- als Ja –Stimmen, kann dieser bei derselben Landesdelegiertenversammlung nicht mehr als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kandidieren.

(3) Die Organe und die Mitglieder des Verbandes und seiner Gruppen sind an die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes gebunden.

(4) Im Übrigen gilt die Bundesschiedsordnung des RCDS.

6. Kassenprüfungsausschuss

§ 30

Kassenprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. ³Für die Wahl gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Er kontrolliert die Finanzgeschäftsführung des Landesverbandes und die Verwendung der Mittel des Verbandes durch die Gruppen.
- (3) Ferner vermittelt er in finanziellen Streitfragen zwischen dem Landesvorstand und den Gruppen.
- (4) Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses haben das Recht, gemeinsam oder einzeln jederzeit Auskunft über die finanzielle Geschäftsführung des Landesvorstandes und der Gruppen zu verlangen und Einblick in die Geschäftsbücher des Vorstandes und der Gruppen zu nehmen.
- (5) ¹In seinem jährlichen Bericht an die Landesdelegiertenversammlung hat der Kassenprüfungsausschuss sowohl über seine Tätigkeit im Allgemeinen als auch über das Ergebnis der Jahresprüfung der finanziellen Geschäftsführung des Landesvorstandes Angaben zu machen. ²Er kann dabei auch zur Zweckmäßigkeit der Ausgaben Stellung nehmen.
- (6) Gruppenschatzmeister, amtierende Landes- und Bundesvorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die im letzten Jahr dem Landes- oder Bundesvorstand angehörten, dürfen dem Kassenprüfungsausschuss nicht angehören.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Landesdelegiertenversammlung geändert werden, der ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung darf Satzungsänderungsanträge nicht der Gruppenvorsitzendenkonferenz zur Entscheidung zuweisen.
- (4) In § 20 Abs. 4 Satz 2 findet auf Satzungsänderungsanträge keine Anwendung.
- (5) Satzungsänderungen treten mit Abschluss der jeweiligen Landesdelegiertenversammlung in Kraft.

§ 32
Auflösung

- (1) Die Auflösung ist wie ein Satzungsänderungsantrag zu beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die RCDS-Bundesvereinigung Freundes- und Förderkreis e.V. Erlangen.
- (3) Soweit der Verband in einem anderen Landesverband aufgeht, fällt das Verbandsvermögen an diesen.

§ 33
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 13.02.2006 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes treten gleichzeitig außer Kraft.